

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung – AVB Avalkredit 2018 (Fassung 05/2025) –



§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer übernimmt nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers in dessen jeweiligem Auftrag gegen eine jeweilige Prämie Avale (Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungserklärungen), mit denen er sich Avalgläubigern gegenüber verpflichtet, nach Maßgabe der Avaltexte Zahlung zu leisten.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer wird

- a) dem Versicherer zur Prüfung seiner Bonität unverzüglich nach Fertigstellung seinen jeweiligen Jahresabschluss mit einem etwaigen Prüfungsbericht vorlegen und auf Wunsch erläutern; sollte der Jahresabschluss bis zu einem festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, wird der Versicherungsnehmer auf Anforderung eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (oder andere Ersatzunterlagen auf Anfrage des Versicherers) einreichen, der Jahresabschluss mit Prüfungsbericht ist nachzureichen,
- b) auf Anfrage des Versicherers über die Geschäftsentwicklung und alle weiteren dem Versicherer für die Kreditbeurteilung bedeutsam erscheinenden Vorgänge und Zusammenhänge jederzeit Auskunft geben und Unterlagen zur Verfügung stellen,
- c) unaufgefordert den Versicherer über alle wesentlichen Veränderungen in seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen informieren, die für die Geschäftsbeziehung und die Bonitätsprüfung von Bedeutung sein könnten.

§ 3 Durchführung der Avalaufträge

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Avale gilt:

1. Der Versicherer
 - a) erstellt aufgrund des jeweiligen Antrags die Avale entweder selbst (direkte Avale) oder beauftragt einen anderen Versicherer oder ein anderes Kreditinstitut (Vorderbürge) mit der Erstellung der Avale (indirekte Avale); im Fall der Beauftragung eines Vorderbürgen beschränkt sich seine Verantwortlichkeit darauf, diesen sorgfältig auszuwählen und zu unterweisen; folgt er dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers, trifft ihn insoweit keine Haftung,
 - b) führt für den Versicherungsnehmer ein Avalkonto und bucht dort direkte Avale ab Ausfertigungsdatum und indirekte Avale mit Absendung des Auftrags an den Vorderbürgen ein,
 - c) kann die Übernahme eines Avals jederzeit ablehnen,
 - d) kann in seinen Avalen auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (z. B. §§ 768 ff. BGB) verzichten und die Avale unter eine Bedingung stellen,
 - e) bucht direkte Avale mit einer im Wortlaut enthaltenen zweifelsfreien Befristung aus, wenn ihm bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist, es sei denn, das Aval unterliegt ausländischem Recht,
 - f) bucht alle anderen direkten Avale erst dann aus, wenn er die Avale vorbehaltlos zurückerhalten, oder eine bedingungslose und rechtswirksame Enthaltungserklärung des Avalgläubigers erhalten hat. Prozessavale, die nicht vom Avalgläubiger selbst zurückgegeben worden sind, bucht der Versicherer erst nach dessen ausdrücklicher Enthaltungserklärung aus,
 - g) bucht indirekte Avale aus, wenn ihn der Vorderbürge aus jeder Haftung bedingungslos entlassen hat.

2. Der Versicherungsnehmer

- a) erklärt sich mit dem Inhalt der zu übernehmenden Avale (einschließlich dem Inhalt der durch Vorderbürgen ausgestellten Avale) einverstanden, sofern er nicht ohnehin den Wortlaut selbst vorgegeben hat, ebenso mit dem Inhalt der Beauftragung indirekter Avale gegenüber Vorderbürgen,
- b) wird den Versicherer in jedem Einzelfall informieren, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleitungen bei der Ausführung des Auftrags oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann,
- c) wird im Fall einer drohenden Insolvenz bereits ausgestellte Avale nicht mehr weitergeben, sondern an den Versicherer zurückgeben,
- d) stimmt zu, dass die Avalgläubiger dem Versicherer über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 4 Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers und entsprechend den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags Sicherheiten stellen.

Die Sicherheiten dienen grundsätzlich zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten Ansprüche des Versicherers aus bzw. im Zusammenhang mit dem Kautionsversicherungsvertrag. Dazu zählen auch die Erstattungs- und Ersatzansprüche wegen entstehender Aufwendungen (vgl. §§ 6 und 7 dieser Allgemeinen Bedingungen). Kautionsversicherungsvertrag bzw. Sicherheiten können Einzelheiten bzw. Abweichendes regeln.

Die Sicherheiten werden nach vollständigem Erlöschen der Haftung des Versicherers aus sämtlichen ausgestellten Avalen und der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer aus bzw. im Zusammenhang mit dem Kautionsversicherungsvertrag freigegeben; der Versicherungsnehmer kann die Freigabe von Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten, die für die gesicherten Ansprüche bestehen, 110% der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

§ 5 Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer

- a) wird dafür sorgen, dass der Versicherer aus den übernommenen Avalen nicht in Anspruch genommen wird, und ergreift rechtzeitig alle zur Abwehr einer Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen,
- b) wird dem Versicherer im Fall der Inanspruchnahme unverzüglich nach Kenntnis etwaige Einreden und Einwendungen bekanntgeben und anhand von Unterlagen nachweisen,
- c) wird im Fall eines aufgrund seiner Einwände und auf seinen Wunsch vom Versicherer geführten Rechtsstreits auf Anfordern des Versicherers eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich der geschätzten Aufwendungen für Kosten und Zinsen stellen,
- d) verzichtet im Fall der Inanspruchnahme gegenüber dem Versicherer ausdrücklich auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

2. Der Versicherer

- a) wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme eines Avals unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten bzw. dem Versicherer alle Informationen zukommen zu lassen, die diesem eine Prüfung der Inanspruchnahme ermöglichen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder sind seine Maßnahmen erfolglos geblieben, ist der Versicherer nach erfolgter Prüfung berechtigt, entsprechend dem Inhalt des Avals Zahlung zu leisten. Im Fall einer Bürgschaft „auf erstes Anfordern“ oder einer Garantie ist der Versicherer ohne weitere Prüfung berechtigt, den geforderten Betrag bis zur Höhe der Avalsumme an den Avalgläubiger sofort auszuzahlen, sofern nicht die Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist,
- b) wird dem Avalgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben,
- c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht,
- d) wird bei Inanspruchnahme aus Avalen, die ausgebucht worden sind, nur dann Zahlung leisten, wenn ihm eine Ermächtigung des Versicherungsnehmers oder eine gegen den Versicherer vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

§ 6 Regressvereinbarungen

1. Entstehen dem Versicherer zum Zweck der Ausführung des Kautionsversicherungsvertrags, insbesondere zur Prüfung und Erfüllung begründeter bzw. Prüfung und Abwehr unbegründeter Ansprüche Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf oder entstehen Kosten, ist der Versicherungsnehmer unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, insbesondere Verzugszinsen, zum Ersatz verpflichtet. Zahlungsansprüche sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) zu verzinsen; dem Versicherungsnehmer wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine in Anlehnung an die Geschäftsgebühr des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben oder mit dem Versicherungsnehmer eine gesonderte Pauschale zu vereinbaren
 - a) zur Abgeltung des eigenen Aufwands im Fall der Inanspruchnahme der Avalen,
 - b) zur Abgeltung des eigenen Aufwands bei der Abwicklung im Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers.

Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Versicherer berechtigt, keine weiteren Avalen auszustellen.

3. Die Ersatzpflicht nach Nr. 1. erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die der Versicherer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers macht.

§ 7 Prämien, Aufwendungen und Kosten/Fälligkeit und Verzug

1. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird fällige Prämien sofort zahlen,
 - b) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) sowie eine Mahngebühr. Ihm wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
2. Der Versicherer
 - a) erhebt Prämien als Gegenleistung für jeweils ausgestellte Avalen und die damit verbundene Übernahme einer Haftung gegenüber einem Avalgläubiger sowie zusätzlich Ausstellungsgebühren; er berechnet aus den einzubuchenden/ eingebuchten Avalbeträgen die im Kautionsversicherungs-

vertrag vereinbarte Prämie vom Einbuchungs- bis zum Ausbuchungstag des Avals. Gegebenenfalls kann auch eine (zusätzliche) Jahresgrundprämie für die Bereitstellung der Avallinie vereinbart werden. Prämie wird stets im Voraus erhoben. Die Abrechnung und Einziehung erfolgt in aller Regel für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr,

- b) wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung des Avals – von Mindestprämien abgesehen – überzahlte Prämien vergüten; dies gilt nicht für Prämien auf die Avallinie (z. B. Jahresgrundprämie),
- c) wird dem Versicherungsnehmer zusätzliche, nachweislich entstandene Aufwendungen/Kosten (z. B. Prämien und Gebühren Dritter, Übermittlungs- und Notarkosten) in Rechnung stellen,
- d) kann bei Verzug der Prämienzahlung die Ausfertigung von weiteren Avalen aussetzen.

§ 8 Beendigung der Kautionsversicherung

1. Der Versicherungsnehmer

ist jederzeit berechtigt, den Kautionsversicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

2. Der Versicherer

- a) kann den Kautionsversicherungsvertrag – sofern er nicht befristet ist – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen,
- b) kann den Kautionsversicherungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen; dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt, z. B. wenn er ihm gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder
 - beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Verschlechterung oder Gefährdung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt oder dem Versicherer bekannt wird, oder
 - der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, eine dem Versicherer eingeräumte Sicherheit untergeht oder von diesem nach sorgfältiger Prüfung nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit angesehen wird, oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB vorliegt;
- c) darf im Fall der Beendigung der Kautionsversicherung die weitere Benutzungsmöglichkeit der Avalen, insbesondere bei revolvingenden Avalen (z. B. Mietavale, Zollavale etc.) gegenüber den Avalgläubigern widerrufen oder kündigen.

§ 9 Freistellung/Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers

- a) in den Fällen des § 8 Nr. 2 Buchstabe b) dem Versicherer eine gesonderte Barsicherheit leisten, ohne dass das Kautionsversicherungsverhältnis beendet sein muss,
- b) nach Beendigung der Kautionsversicherung den Versicherer von der Haftung aus den Avalen befreien und bis dahin auf Verlangen des Versicherers einen Betrag in Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Avalen bei ihm als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere dem Versicherer genehme Sicherheit zur Verfügung stellen, und
- c) für den Zeitraum ab Zugang des Sicherheitsverlangens gemäß a) und/oder b) bis zu dem Zeitpunkt, in dem entweder die gemäß b) geforderte Sicherheit in voller Höhe hinterlegt worden ist oder sämtliche Avalen ihre endgültige Erledigung gefunden haben, eine verdoppelte Prämie entrichten.

§ 10 Ausschlüsse

Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie (mit)verursacht worden sind.

§ 11 Zurich Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten nur, wenn und soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Kautionsversicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform, auch in elektronischer Form.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Frankfurt am Main.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn